

Variante: Beisetzung erfolgt nicht sofort

Zwischen
der (Kirchengemeinde)
vertreten durch den Gemeindegemeinderat

als Trägerin des Friedhofes

und

Herrn / Frau
wohnhaft in
im folgenden Patin / Pate genannt,

wird folgende

Vereinbarung

geschlossen:

§ 1

(1) Die Patin / der Pate fördert die (erstmalige) Restaurierung, Sicherung und Instandsetzung des auf der bisherigen Grabstätte befindlichen Grabmals. Diese Verpflichtung umfasst sowohl die bauliche als auch die gärtnerische Anlage.

(2) Die Grabstätte umfasst:
Eine Fläche von m x m sowie
.....
.....

(3) Die Restaurierung erfolgt entsprechend dem Angebot vom , das Bestandteil dieser Vereinbarung ist, durch die Firma Die erforderlichen Arbeiten werden nach Unterzeichnung dieser Vereinbarung in Auftrag gegeben.

(4) Das Grabmal bleibt Eigentum des Friedhofes und darf nicht anderweitig verwendet werden.

§ 2

(1) Die Patin / der Pate verpflichtet sich, für die laufende Unterhaltung des Grabmales zu sorgen, dessen Standsicherheit zu gewährleisten sowie Schäden und Mängel, die an dem Grabmal nach der Instandsetzung auftreten, unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.

(2) Diese Restaurierung, Sicherung bzw. Instandsetzung des Grabmals bedarf der Zustimmung der Friedhofsträgerin. Diese ist berechtigt, der Patin / dem Paten in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalbehörde Auflagen hinsichtlich der Erhaltung der historischen Substanz der Grabstätte zu erteilen.

§ 3

(1) Die Patin / der Pate beabsichtigt, selbst in der Grabstätte beigesetzt zu werden und / oder folgende, von ihm benannte Personen beisetzen zu lassen. Er wird diejenige / denjenigen, der mit der Totenfürsorge betraut wird, entsprechend informieren und anweisen. Die Reservation bis zur ersten Beisetzung erfolgt gebührenfrei. Es sind bis zuErdbestattungen und / oder Urnenbestattungen möglich, sofern das Nutzungsrecht zur Wahrung der gesetzlichen Ruhefrist entsprechend verlängert wird.

(2) Die Friedhofsträgerin verpflichtet sich, dann das Nutzungsrecht an der Grabstätte zum Zwecke einer Beisetzung an die Patin / den Paten oder die mit der Totenfürsorge betraute Person zu den zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme geltenden Bedingungen (Friedhofsgesetz, Gebührenordnung) zu vergeben.

(3) Sofern dies möglich ist, kann die Patin / der Pate oder die / der sonstige Nutzungsberechtigte im Falle einer Beisetzung an dem vorhandenen Grabmal eine Namenstafel anbringen. Andernfalls wird die Grabstätte auf andere Weise, etwa mittels eines liegenden Grabsteins, mit der Namenstafel versehen. Die Namenstafel bzw. der Grabstein sind von der Bearbeitung, Form und Art der Beschriftung her so zu gestalten, dass das ursprüngliche künstlerische Gesamtbild der Grabstätte möglichst nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere dürfen die ursprünglichen Inschriften, Namenstafeln u.ä. nicht entfernt werden. Über die Gestaltung der Namenstafel / der Grabsteins ist das Einvernehmen mit der zuständigen Denkmalbehörde herbeizuführen.

§ 4

(1) Die Überlassung des Grabmals endet spätestens mit Ablauf des Nutzungsrechts.

- (2) Der Pate ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaftung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zu kündigen, solange kein Nutzungsrecht an der Grabstätte besteht. Aufwendungen für Restaurierungs-, Sicherungs- oder Instandsetzungsarbeiten werden in keinem Fall erstattet.
- (3) Das Kündigungsrecht erlischt im Falle einer Beisetzung auf der Grabstätte.

§ 5

Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, diese Vereinbarung zu kündigen wenn:

- a) der Friedhof oder ein Friedhofsteil, auf dem sich die Grabstätte befindet, (beschränkt) geschlossen oder entwidmet wird
oder
- b) die Patin / der Pate trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung seine Verpflichtungen nach § 1 dieser Vereinbarung nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt.

§ 6

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Die Patin / der Pate)

.....
.....

.....
(Gemeindegemeinderat)

.....
(Ort, Datum)

.....
(Die Nachfolgerin / der Nachfolger / die / der Angehörige)